



Veranstaltungen des Landes

Veranstaltungen des Landes (mit externen oder internen Teilnehmenden) können nach Maßgabe der folgenden Vorgaben bzw. unter Einhaltung der folgenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Mindestabstand zu anderen Personen ¹

2 Meter

Masken-Pflicht ²

Es besteht grundsätzlich sowohl bei Indoor-, als auch Outdoorveranstaltungen die **Pflicht zum Tragen** einer Maske!

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ³ (Getestet/Geimpft/Genesen)

Teilnehmende an der Veranstaltung haben beim Einlass zur Veranstaltung Folgendes nachzuweisen:

· **Negatives Testergebnis**

- o Antigen-Selbsttest, nicht älter als 24 Stunden
- o Antigentest, nicht älter als 48 Stunden
- o PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden

· **Nachweis über eine bereits erfolgte Impfung**

- o Erstimpfung, die mehr als 21 Tage jedoch nicht länger als drei Monate zurückliegt
- o Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegt
- o Impfung, wenn nur eine Impfung vorgesehen ist, die mehr als 21 Tage, jedoch nicht länger als neun Monate zurückliegt

o Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor dieser ein positiver PCR-Test bzw. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegt

· **Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion**

- o ärztliche Bestätigung
- o Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder Absonderungsbescheid;

· **Positiver Antikörper-Test**, nicht älter als drei Monate

¹ Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,
- Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie
- Personen innerhalb eines geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- *Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen, gekennzeichneten Sitzplätzen:* Personen, die einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören.

² Als Maske gilt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. (§ 1 Abs. 1 COVID-19-ÖffnungsVO)

Ausnahmen für das verpflichtende Tragen einer Maske bestehen

- während der Konsumation von Speisen und Getränken (am Verabreichungsplatz);
- für die Dauer der Ausübung einer offiziellen, die Veranstaltung betreffenden Funktion (bspw. Halten der Festrede oder Moderation);
- für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/-partner während der Kommunikation;
- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende, mechanische Schutzvorrichtung (kurz: MNS) zu tragen haben;
- für Schwangere, wobei diese stattdessen einen MNS zu tragen haben;
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch ein einfacher MNS getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS nicht.

³ Siehe § 1 Abs. 2 COVID-19-ÖffnungsVO.

Ausgenommen von der der Pflicht zur Vorlage eines solchen Nachweises sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.